

**Amt für Bodenmanagement
Homburg (Efze)**

HESSEN



Flurbereinigungsverfahren: **Niederaula**

Aktenzeichen: **F 867**

**1. Änderung zum
Wege- und Gewässerplan
mit landschaftspflegerischem Begleitplan
(Plan nach § 41 FlurbG)**

Textlicher Teil

- I. Erläuterungsbericht
- II. Verzeichnis der Festsetzungen
- III. Nachrichtliches Verzeichnis

<p>Aufgestellt:</p> <p>Bad Hersfeld, den 1. November 2006 (Ort)</p> <p>Im Auftrag </p> <p>..... (Verfahrensleiter)</p>	<p>Planfeststellung / Plangenehmigung:</p> <p>Genehmigt gemäß § 41 Abs. 4 FlurbG Wetzlar, den 23. 8. 07 Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation -Obere Flurbereinigungsbehörde-</p> <p>Im Auftrag </p>
---	--

(UFER)

I. Erläuterungsbericht

1. Grundlagen der Flurbereinigung

unverändert (s. Textlicher Teil zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan vom 1. März 1999)

2. Beschreibung des Flurbereinigungsgebietes

unverändert (s. Textlicher Teil zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan)

3. Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes

3.1 Neugestaltungsgrundsätze (s. Textlicher Teil zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan)

3.2 Verkehrserschließung

3.3 Wasserwirtschaft

3.4 Landeskultur

3.5 Landschaftsentwicklung

I. Erläuterungsbericht

3. Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes

3.1 Neugestaltungsgrundsätze (s. Textteil Wege- u. Gewässerplan)

3.2 Verkehrserschließung

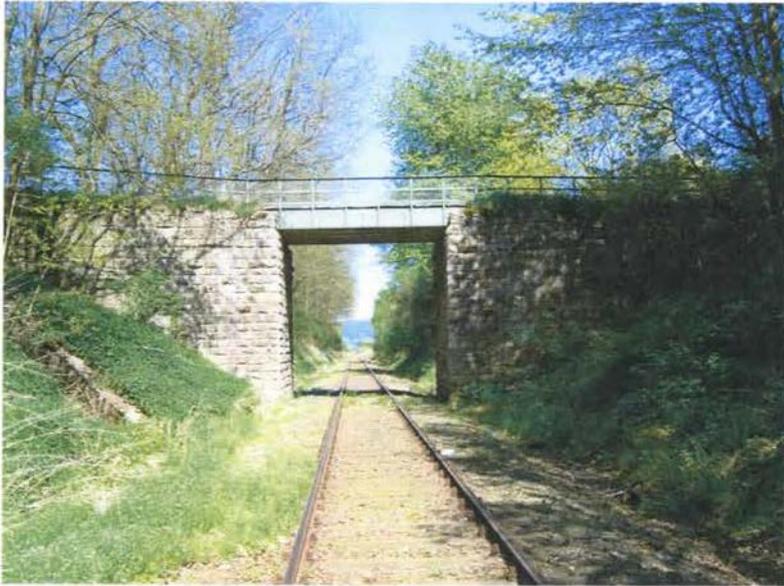
Nr. der Festsetzung	Nr. der Anlage	Beschreibung, Begründung <i>(jeweilige Gemarkung kursiv)</i>
1.1.1		Neuanlage von Asphaltwegen
	582.1 582.2	<p>Die Neuanlage dieses Wirtschaftsweges auf einer Länge von insgesamt 1,72 km ist die umfangreichste Ausbaumaßnahme im Rahmen dieser Planänderung. Teilnehmervorstand, Gemeindevorstand und die örtliche Bürgerinitiative fordern bzw. befürworten diesen Weg. Abseits der Bundesstraße 62 wird mit dem geplanten Vorhaben sowohl eine Trennung des landwirtschaftlichen Verkehrs von dem öffentlichen Verkehr als auch eine gemarkungsübergreifende Erschließung der landwirtschaftlichen Grundstücke erzielt. Zusätzlich soll diese Anlage als Radwegeverbindung zwischen Niederaula und dem Bad Hersfelder Stadtteil fungieren (s. Beilage 1).</p> <p>Die Unterteilung in zwei Teilabschnitte erfolgt aus förderrechtlichen Gründen. Die Neuanlage des Weges 582.1 in Asphaltbauweise vom Anschluss an den Weg 154 bis zu seinem höchsten Punkt in ca. 80 m Entfernung ist aufgrund des vorhandenen Gefälles angezeigt und im gemeinschaftlichen Interesse zu sehen. Aus agrarstrukturellen Gründen genügt der Neubau des Weges 582.2 in Schotterbauweise. Der Asphaltausbau des Weges 582.2 liegt überwiegend im öffentlichen Interesse und soll daher von der Marktgemeinde Niederaula übernommen werden.</p>
1.1.2		Ausbau als Asphaltwege
	24.1	<i>Niederaula:</i> Der Weg stößt mit einem Gefälle von ca. 15 % senkrecht auf die B 454. Schotter und Erde lagern sich bei stärkeren Niederschlägen auf der klassifizierten Straße ab. Eine Asphaltbefestigung des Mündungsbereiches einschließlich Wasserabschlag soll Abhilfe schaffen.
	148.2 154 159	<i>Niederaula:</i> Der Ausbau nebenstehender, bereits vorhandener Wege (auch teilweise) steht im Zusammenhang mit den Neuanlagen 582.1 und 582.2 (Beilage 1). Die Wege 148.2 und 159 liegen in Teilabschnitten jeweils im Überschwemmungsgebiet der Fulda bzw. auf einem Schwemmkegel mit ackerbaulicher Nutzung. Erd-/Schotterweg 154 stößt mit ca. 9 % Gefälle auf einen Bahnübergang. Dies führt dazu, dass Erd- und Gesteinsanteile bei Niederschlägen und durch Reifentraktion auf die Bahnanlage gelangen. Diese Sachverhalte und die Gewährleistung der Tragfähigkeit sowie die Senkung des

Nr. der Festsetzung	Nr. der Anlage	Beschreibung, Begründung <i>(jeweilige Gemarkung kursiv)</i>
noch 1.1.2		Unterhaltungsaufwandes rechtfertigen den durchgängigen Ausbau in Asphalt.
	130 131	Der Asphaltausbau der Anbindungswege 130 und 131 erfolgt wiederum durch die Marktgemeinde Niederaula (öffentliches Interesse, zusätzliche Nutzung Radweg).
	589	<i>Niederaula:</i> Die in einem Radius von ca. 8 m anzulegende Drehscheibe dient der Anbindung des westlichen Gemarkungsteiles mit den Fluren 16, 17 und 18 an den Wartheküppel in der Flur 14. Damit muss die Ortslage nicht mehr umwegig durchfahren werden. Die vorhandene spitzwinklige Anbindung über den Weg 475 an den Warthweg Nr. 432 ist nur talwärts problemlos nutzbar. Bergwärts muss zurzeit selbst mit zweiachsigen Fahrzeugen rangiert werden.
1.4.1		Neuanlage und Ausbau von Rasengitterwegen
1.4.2	587 441	<i>Niederaula:</i> Die rinnenförmige Neuanlage des Rasengitterweges 587 im 18-prozentigen Hangbereich dient in erster Linie der geordneten Ableitung des auf dem Weg 441 anfallenden Oberflächenwassers. Hierzu ist es auch erforderlich, dass der Weg 441 in seinem Tiefpunkt auf einer Länge von 20 m mit Rasengitter gefasst wird und einen Abschlag in Richtung Weg 587 erhält.
	411	<i>Niederaula:</i> Aufgrund des hohen Gefälles (14 %) ist eine Rasengitterbefestigung erforderlich.
	475	<i>Niederaula:</i> Das zu befestigende Wegestück bildet den Lückenschluss zwischen dem bereits mit RG ausgebauten Weg 493 und der geplanten Anlage 589
1.6.1		Neuanlage von Schotterwegen
	488	<i>Niederaula:</i> Mit dem direkten Anschluss dieses Weges in östlicher Richtung an Hauptwirtschaftsweg 491 kann die Neuanlage und teilweise Schotterung des Weges 490 komplett entfallen. In westlicher Richtung ergibt sich aufgrund der Örtlichkeit und Zweckmäßigkeit eine geringe Änderung in der Linienführung.
	580	<i>Niederaula:</i> Die Neuanlage des Weges 580 einhergehend mit der Aufhebung des ursprünglich geplanten Weges 90 wird begründet mit der Minimierung der Zerschneidungswirkung (Anschnittschaden), einer gegenüber der ersten Planung nochmaligen Verlängerung des verbleibenden Ackerschlagens und einer Verkleinerung der restlichen, für die ackerbauliche Nutzung unrentablen Fläche (Waldrandlage, Wildschaden, Zuschnitt). Zudem verringert sich die Ausbaulänge um ca. 120 m. Dies und die Nutzung des zunächst als wegfallend gekennzeichneten Weges 60/1 reduzieren die Baumaßnahmen und damit die Kosten.

Nr. der Festsetzung	Nr. der Anlage	Beschreibung, Begründung <i>(jeweilige Gemarkung kursiv)</i>
1.6.3		Beseitigung/Rückbau von Schotterwegen
	416	<i>Niederaula:</i> In Abstimmung mit der Deutschen Bahn AG und der Gemeinde Niederaula kann auf diesen Teilbereich des Weges zugunsten der Vergrößerung des angrenzenden Gewerbegebietes verzichtet werden.
1.7.1		Neuanlage von unbefestigten Wegen
	581	<i>Niederaula:</i> Diese Neuanlage dient der besseren Erschließung des vorderen Hungerberges mit seinen Ackerlagen. Im Zusammenhang mit der Beibehaltung des Weges 82/1 (s. Aufhebung von Festsetzungen, Ziffer 1.7.3) und der unverändert bestehenden Wege 83 und 96 entsteht eine Runderschließung um die dortige Kuppe, die ggf. mit der Wiedererrichtung einer Schutzhütte außerhalb des Verfahrens auch eine Naherholungsfunktion erhalten könnte.
	583	<i>Solms:</i> Einteilungsweg; liegenschaftsrechtliche Ausweisung der vorhandenen Anlage, kein Ausbau.
	584	<i>Solms:</i> Zunächst wird mit dem neu anzulegenden Weg eine Trennung des landwirtschaftlichen Verkehrs von dem auf der relativ schmalen und unübersichtlichen Landstraße fließenden öffentlichen Verkehr erreicht. Außerdem dient diese Anlage als Wendeweg und Abgrenzung zur anschließenden Hohle.
	585	<i>Niederaula:</i> Dient als Wendeweg und Abgrenzung gegen das neue Gewerbegebiet „Beim Gericht“. Profilierung erforderlich.
	586	<i>Niederaula:</i> Dient als Wendeweg und Abgrenzung gegen den Wald. Keine Erdarbeiten.
	588	<i>Niederaula:</i> Erforderlich als Einteilungsweg und mit Wegeseitengraben zur geregelten Wasserabführung im Geländetiefpunkt. Ohne Erdarbeiten.
	591	<i>Solms:</i> Liegenschaftsrechtliche Ausweisung des bereits vorhandenen Einteilungs- und Holzabfuhrweges – keine Baumaßnahmen.
1.7.2		Änderung von unbefestigten Wegen
	143	<i>Niederaula:</i> Mit der Änderung wird der südliche Wegeteil hochwasserfrei gelegt und der Ackerschlag kann künftig – teilweise – beidseitig parallel bearbeitet werden.
	281	<i>Solms:</i> Der Anschluss des Weges an die Landesstraße 3048 über eine bereits vorhandene asphaltierte Zufahrt ist aufgrund der schon jetzigen Nutzung angezeigt.
1.7.3		Beseitigung/ Rückbau von unbefestigten Wegen
	21.1	<i>Niederaula:</i> Ein Teil des Weges ist noch zur Erschließung der stark hängigen, nicht zur Ackernutzung geeigneten Grünlandfläche, und durch Wegfall des geplanten Weges 23 erforderlich.

Nr. der Festsetzung	Nr. der Anlage	Beschreibung, Begründung <i>(jeweilige Gemarkung kursiv)</i>
noch 1.7.3	29, 30	<i>Niederaula</i> : Beide Wege sind entbehrlich, da diese zugewachsen sind und die angrenzenden Flächen nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden.
	36, 37, 44, 81	<i>Niederaula</i> : Die Wege sollen zwecks Vergrößerung der Schlaglänge in den Bereichen der ackerbaulichen Nutzung eingezogen werden.
	82	<i>Niederaula</i> : Weg diente der Erreichung und Sicherung eines mittlerweile versetzten Vermessungspunktes und bildete ein Wirtschafterschwernis, das nun beseitigt ist.
	112, 120, 142	<i>Niederaula</i> : Die Einziehungen dienen der Vergrößerung der Ackerschläge und damit der Erhöhung der Produktivität.
	147	<i>Niederaula</i> : Mit der Einziehung des Weges soll eine Zufahrt auf die Bundesstraße 62 als potentieller Gefahrenpunkt entfallen. Die Beseitigung wird durch die Neuanlage des kombinierten Wirtschafts-/Radweges 582 ermöglicht.
	148.1	<i>Niederaula</i> : Der im Auenbereich verlaufende und mit einer Engstelle zwischen Fulda und Bahnlinie behaftete Erdweg kann durch die Wegeneuanlage 582 und die geplante Instandsetzung/Auflastung der Wegebrücke 506 eingezogen werden. Mit der Einziehung wird vor allem den Ansprüchen des Naturschutzes Rechnung getragen, in dem der landwirtschaftliche Verkehr aus dem sensiblen Auen-/ Uferbereich der Fulda herausgebracht und so die unregelmäßigen Störungen der Flussfauna künftig vermieden werden. Auch aufwändige, mit massiven Uferbefestigungen verbundene Instandsetzungs- bzw. Ausbaumaßnahmen an Weg 148.1 entfallen somit.
	156	<i>Niederaula</i> : Entfällt teilweise aufgrund geplanter Abfindung für Naturschutzzwecke innerhalb der Fluß- Omegaschleife.
	295	<i>Solms</i> : Die Einziehung des Weges im Ackerbereich bewirkt eine Vergrößerung und Verschmelzung der Ackerschläge „Am Bornrain“ und „Im langen Graben“
	317, 323	<i>Solms</i> : Wegfall der Wege im ackerbaren Bereich. Die Schlaglängen werden damit verdoppelt.
	325	<i>Solms</i> : Der mittlerweile von Waldrandgehölz eingenommene Weg wird eingezogen und dem angrenzenden Wald zugeschlagen.
	339	<i>Solms</i> : Entfällt aufgrund geplanter großflächiger Landabfindung im Fuldaauenbereich für Naturschutzzwecke.
	342	<i>Niederjossa</i> : Der vormals vorhandene Gemarkungsgrenzweg ist entbehrlich und wird bereits ackerbaulich genutzt.
	348	<i>Niederjossa</i> : Nachträgliche Teileinziehung aufgrund der geänderten Bauausführung der Gewässerrenaturierungsmaßnahme Nr. 499 (s. unter 2.1.1).

Nr. der Festsetzung	Nr. der Anlage	Beschreibung, Begründung <i>(illegale Gemarkung kursiv)</i>
noch 1.7.3	419	<i>eraula</i> : Reststück ist aufgrund der gewerblichen Entwicklung zerschlagen und wird dem angrenzenden Feldgehölz zugeschlagen.
	442	<i>eraula</i> : Soll zur besseren ackerbaulichen Nutzung entfallen.
	443	<i>eraula</i> : Bereits umgebrochener Weg ist zugunsten Wegeanlage 587 hinfällig.
	448	<i>eraula</i> : Mit dieser Teileinziehung wird eine zu kurze Schlaglänge von unter 100 m beseitigt.
	460, 461	<i>eraula</i> : Mit der Teileinziehung von Nr. 460 und Einziehung Nr. 461 entsteht ein größerer Ackerschlag mit bis zu 600 m Länge westlich des Wartheküppels.
	469	<i>eraula</i> : In der Örtlichkeit nicht mehr vorhanden
	484	<i>eraula</i> : Mit dieser Einziehung wird versucht, die ackerbauliche Nutzung der Hanglage zu verbessern.
	489	<i>eraula</i> : Zweck: Verdoppelung der Schlaglänge.
	489.1	<i>eraula</i> : Die Rücknahme (teilweise) der geplanten Komplettentziehung dient der Arrondierung der angrenzenden hofnahen Flächen.
1.9.1		Sonstige Anlagen und Maßnahmen der Verkehrserschließung
1.9.5	506	<p><i>Niederaula</i>: Wegebrücke, Vorhaben gemäß Beilage 3:</p> <p>Bauwerk 506 ist eine Wegebrücke über die eingleisige Bahnstrecke Bad Hersfeld – Niederaula (s. Beilage Nr. 3). Die Brücke befindet sich in Eigentum und Unterhaltung der Deutschen Bahn AG. Die Fahrbahnplatte weist konstruktive und bauliche Mängel auf, so dass seitens der Eigentümerin die Belastung auf 6 Tonnen beschränkt wurde. Eine Nutzung der Brücke für den landwirtschaftlichen Verkehr ist daher nur noch eingeschränkt möglich.</p> <p>Die Teilnehmergeinschaft beabsichtigt die Erneuerung der Fahrbahnplatte mit Fertigteilen der Brückenklasse 30/30. Die neue Fahrbahn erhält eine Breite von 3,50 m mit beidseitigem Sicherheitsraum von 0,50 m. Ebenso soll das Gelände auch im Bereich der Flügelmauern erneuert werden.</p> <p>Die Brücke dient der Erschließung von ca. 6 ha Acker und Grünland. Eine Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen über den Weg Nr. 148 ist z. Zt. ebenfalls nur eingeschränkt und künftig bei Umsetzung vorliegender Planung unter Punkt 3.2, Verkehrserschließung, Festsetzung 1.7.3, gar nicht mehr möglich.</p>



Schäden Fahrbahnplatte

vorhandene Bauwerksabmessungen:

Lichte Weite	4,60 m
Fahrbahnbreite zwischen den Geländern	4,05 m
Länge der Fahrbahnplatte	6,45 m
Stärke der Fahrbahnplatte	0,48 m
Breite Widerlager	4,80 m

3.2.1 Aufhebung von im Plan nach § 41 FlurbG genehmigten Wegen

(in Klammern: vorherige Nr. der Festsetzung im Plan nach § 41 FlurbG)

Nr. der Festsetzung	Nr. der Anlage	Beschreibung, Begründung <i>(jeweilige Gemarkung kursiv)</i>
1.1.3		Beseitigung/ Rückbau von Asphaltwegen
(1.3.3)	275.1	<i>Niederaula:</i> Entgegen der ursprünglichen Planung soll auf den Weg nicht verzichtet werden.
1.4.1 1.4.2		Neuanlage / Ausbau von Rasengitterwegen
(1.1.4) (1.2.2)	413, 412	<i>Niederaula:</i> Auf die Neuanlage bzw. den Ausbau der Wege in schwieriger Hanglage wurde aus Kosten-/Nutzengründen verzichtet.
(1.2.2)	466	<i>Niederaula:</i> Mangels Nutzungserfordernis entfällt der geplante Ausbau, lediglich eine Grabenerneuerung soll durchgeführt werden.
1.6.1		Neuanlage von Schotterwegen
(1.1.2)	90	<i>Niederaula:</i> Begründung siehe unter Ziffer 1.6.1 zu Anlage 580
(1.1.2)	380	<i>Niederaula:</i> Entfällt aufgrund Überlagerung der Bebauungsplanung „Beim Gericht“
1.6.2		Ausbau als Schotterwege
(1.2.1)	383	<i>Niederaula:</i> Entfällt aufgrund Überlagerung der Bebauungsplanung „Beim Gericht“
1.7.1		Neuanlage von unbefestigten Wegen
(1.1.1)	23, 41, 42, 47	<i>Niederaula:</i> Auf die untergeordnete Erschließungsfunktion wird mangels Bedarf und zu Gunsten des Landverbrauchs verzichtet.
"	46	<i>Niederaula:</i> Die ursprünglich zur geregelten Abführung des Oberflächenwassers geplanten Wege- und Grabenbaumaßnahmen sind nicht mehr erforderlich.
"	256	<i>Solms:</i> Die Erschließungsfunktion ist aufgrund der liegenschaftsrechtlichen Ausweisung des Weges 592 entfallen.
"	332	<i>Solms:</i> Entfällt aufgrund Renaturierungsmaßnahmen am Richtgraben durch die Naturlandstiftung.
"	338, 340	<i>Solms:</i> Entfallen aufgrund geplanter großflächiger Landabfindung im Fuldaauenbereich für Naturschutzzwecke
"	385	<i>Niederaula:</i> Entfällt aufgrund Überlagerung der Bebauungsplanung „Beim Gericht“.
"	414	<i>Niederaula:</i> Auf die Neuanlage in schwieriger Hanglage wurde aus Kosten-/Nutzengründen verzichtet (s. auch zu Ziffern 1.4.1 und 1.4.2, Anlagen 412 u.413)

Nr. der Festsetzung	Nr. der Anlage	Beschreibung, Begründung <i>(jeweilige Gemarkung kursiv)</i>
(1.1.1)	449	<i>Niederaula:</i> Mit der Teileinziehung von Weg 448 entfällt auch der Bedarf an der neuen Wegeanbindung 449.
„	476	<i>Niederaula:</i> Der zur Verringerung der Erosion geplante Erdweg 476 einschließlich der Pflanzung 613 entfallen aufgrund nicht mehr entstehender Schäden, zur Erhaltung von Ackerland sowie aus der Abwägung von Kosten und Nutzen.
„	490	<i>Niederaula:</i> Das Erfordernis der Anlage als Wendeweg in unbefestigtem Zustand wird nicht mehr gesehen und entfällt ebenso wie der ursprünglich zu befestigende Teil (s. Ziffer 1.6.1, Anlage 488).
1.7.3		Beseitigung/Rückbau von unbefestigten Wegen
(1.3.1)	45.1	<i>Niederaula:</i> Entfällt im Zusammenhang mit Verzicht auf Weg 46 (Ziffer 1.7.1).
(1.3.1)	60.1	<i>Niederaula:</i> Wegeteilstück wird zum Anschluss des neuen Weges 580 benötigt.
(1.3.4)	82.1	<i>Niederaula:</i> siehe Begründung zu Ziffer 1.7.1, Anlage 581.
(1.3.2)	323.1	<i>Solms:</i> Verbleibt aufgrund Lage im Tiefpunkt mit hoher Bodenfeuchte.
(1.3.2)	329.1	<i>Solms:</i> Weg wurde zwischenzeitlich außerhalb des Verfahrens geschottert.
(1.3.2)	380.1	<i>Niederaula:</i> Mit der Ausweisung des Gewerbegebietes „Beim Gericht“ und der damit verbundenen Überlagerung der Wege- und Gewässerplanung hat dieser Weg wieder eine Bedeutung als (Haupt)-erschließungsweg erlangt.
(1.3.4)	412.1	<i>Niederaula:</i> Durch Wegfall der Wegeplanungen 413 und 414 ist an dem Teilstück 412.1 festzuhalten.
(1.3.2)	421.1	<i>Niederaula:</i> Gewerbegebietsausweisung „An der Landwehr“.

(in Klammern: vorherige Nr. der Festsetzung im Plan nach § 41 FlurbG)

3.3 Wasserwirtschaft

3.3.1 Fließgewässer

3.3.1.1 Aula nat. fl. Gewässer II. Ordnung

Nr. der Festsetzung	Nr. der Anlage	Beschreibung, Begründung
2.1.4	402	Als Ersatzmaßnahme für durch die Flurbereinigung verursachte Eingriffe in Natur und Landschaft ist der Bau eines Umgehungsgerinnes am neuen Wehr der Mühle Jungermann als Aufstiegshilfe für die Fischfauna vorgesehen. Der Genehmigungsentwurf wird als Beilage 3 Bestandteil der 1. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG.
2.1.4	428	Als weitere Ersatzmaßnahme ist der Bau eines Rauhgerinnebeckenpasses am Wehr der Untermühle (Großenbach) als Fischaufstiegshilfe vorgesehen (s. Beilage 3). Die Ausführungsplanung für beide Fischpässe wird von einem autorisierten Planungsbüro aufgestellt.

Bemerkung: Die Gemeinde Niederaula beabsichtigt ebenfalls den Bau eines Beckenpasses an dem Sohlabsturz in der Ortsmitte (Eckstock) und die Renaturierung der Aula im Mündungsbereich als Ersatzmaßnahmen für verschiedene Wohn- und Gewerbegebietsausweisungen. Damit wäre eine Durchgängigkeit der Aula zumindest in der Gemarkung von Niederaula gegeben.

3.3.1.2 *Fuldaaltarm* nat. stehend

Nr. der Festsetzung	Nr. der Anlage	Beschreibung, Begründung
2.1.1	499	<i>Niederjossa:</i> Wiederherstellung eines ehemals vorhandenen Fulda-Altarmes (1. Teilabschnitt) durch die Gemeinde Niederaula, Beilage 5 des Wege- und Gewässerplanes: Aufgrund der Anregung von Mitgliedern der Aktionsgemeinschaft „Lebendige Fulda“ wurde in Abstimmung mit dem Gemeindevorstand und dem Staatlichen Umweltamt bei der Bauausführung folgende Modifizierung vorgenommen: Der neu geschaffene Flusslauf wurde entgegen der ursprünglichen Planung und dem darin vorgesehenen Rohrdurchlass nun in offener Bauweise an die Fulda angeschlossen. Zur Erschließung der Flurstücke 3 und 13, sowie des Autobahndammes und der Autobahnbrücke über den nun bestehen bleibenden Weg 350 wurde ein 7,50 m langer Durchlass DN 1200 in Höhe des Autobahn-Durchlassbauwerkes eingebaut.

3.3.2 Wasserrückhaltung

Nr. der Festsetzung	Nr. der Anlage	Beschreibung, Begründung
2.2.4	510	<i>Niederaula:</i> Anlage von Sicker- und Verdunstungsbecken Die Anlage 510 zur Abflussverzögerung und Rückhaltung des Oberflächenwassers von Wegeneubau Nr. 430 soll nun ca. 100 m weiter östlich des entfallenden Retentionsbeckens 501 im feuchten Grünlandbereich angelegt werden. Mit der Anlage im Schnittpunkt zweier Gräben wird auch eine zusätzliche Vernässung des natur-schutzfachlich schützenswerten Grünlandes erreicht.

3.3.3 Bauwerke

Nr. der Festsetzung	Nr. der Anlage	Beschreibung, Begründung
2.4.4	507	<i>Niederaula:</i> Wehr Aulamühle Als Maßnahme im überwiegenden Einzelinteresse soll das baufällige Wehr der Aulamühle im Rahmen der Flurbereinigung unter Kostenbeteiligung des Eigentümers - in Abstimmung mit dem Hess. Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation mit 50 % - erneuert werden. Die neue Stauanlage soll entsprechend dem vorhandenen Wehr als einfache Hubschütze aus Stahl mit Elektroantrieb und ca. 5 m Durchflussbreite ausgeführt werden. Der Elektroantrieb ist aus Gründen der Betriebssicherheit vorgesehen. Der Genehmigungsentwurf ist als Beilage 2 Bestandteil der 1. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG.

3.3.4 Aufhebung von im Plan nach § 41 FlurbG genehmigten wasserwirtschaftlichen Maßnahmen

2.1.3		Beseitigung/Rückbau von Fließgewässern
(2.3)	480.1	<i>Niederaula:</i> Graben befindet sich mittlerweile im Geltungsbereich (Aufstellung) des Bebauungsplanes „Beim Gericht“.
(2.3)	481.1	<i>Niederaula:</i> Gewerbegebietsausweisung „An der Landwehr“.
2.2.4		Neuanlage von Erd- und Sickerbecken
(2.1)	501	<i>Niederaula:</i> Der Standort dieser Anlage hat sich aufgrund der angrenzenden ackerbaulichen Nutzung nachträglich als unzuweckmäßig erwiesen. Ersatz erfolgt durch Anlage 510 (Ziffer 3.3.2).

3.4 Landeskultur

3.4.1 Landbautechnik

Nr. der Festsetzung	Nr. der Anlage	Beschreibung, Begründung
3.1.6	800, 801	<p>Lesesteinplätze: In den Gemarkungen Solms (Nr. 800) und Niederaula (Nr. 801) sollen jeweils ein gemeinschaftlicher Platz zur Ab- bzw. Zwischenlagerung von Feldlesesteinen ausgewiesen werden. Die Plätze werden eingezäunt, erhalten abschließbare Tore sowie geschotterte Ein- und Ausfahrten. Mit den geplanten Anlagen soll verhindert werden, dass wilde Bauschutt- und Mülldeponien an den in den Gemarkungen verteilten Lesesteinhaufen entstehen. Die hier gelagerten Lesesteine dienen bei Bedarf auch als Material für viele bauliche Zwecke und als Refugium für Wechselblüter und sonstige Kleinlebewesen.</p>

3.5 Landschaftsentwicklung

3.5.1 Umweltverträglichkeitsuntersuchung

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 25.06.2005 schreibt in Nr. 16.1 der Anlage 1 vor, dass für das Vorhaben „Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Sinne des FlurbG“ in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen ist, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht. Eine UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Begleitend zur Neugestaltungsplanung wurde deshalb die Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) durchgeführt. Sie wurde auf Grundlage der UVU - Anleitung des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation, Obere Flurbereinigungsbehörde, vom 09. Januar 2006 erstellt.

Die Ergebnisse der Ermittlung der Umweltauswirkungen (Konfliktanalyse) stellen die Grundlage für die Festlegung der naturschutzrechtlichen Eingriffe in Natur und Landschaft dar.

Die UVU ist in einem gesonderten Teil des Planes nach § 41 FlurbG dokumentiert.

Die UVU hat ergeben, dass durch die im Flurbereinigungsverfahren Niederaula geplanten Maßnahmen dann keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, wenn sehr hochwertige Kompensationsmaßnahmen, wie der Bau einer oder zweier Fischeufstiegsanlagen an der Aula, umgesetzt werden.

3.5.2 FFH - Verträglichkeit

Gemäß §34 Abs.1 HENatG sind Projekte (hier: Flurbereinigungsverfahren) vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH - Gebiete) oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes zu überprüfen. Wie bereits in der UVU angeführt, ist das Verfahrensgebiet sowohl Teil eines FFH - Gebietes als auch eines EU-Vogelschutzgebietes. Deshalb wurde eine Vorprüfung, ob eine Verträglichkeitsprüfung nach FFH - Richtlinie erforderlich ist, in engem Kontakt zum Dezernat 27.7 „Schutzgebiete“ beim Regierungspräsidium Kassel, Obere Naturschutzbehörde, durchgeführt. In ihrer Stellungnahme vom 7.12.2006 teilt sie mit, dass sie auf Grundlage der eingereichten Unterlagen zu dem Ergebnis kommt, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der maßgeblichen Bestandteile der vorgenannten Schutzgebiete ausgeschlossen werden kann.

Eine FFH - Verträglichkeitsprüfung ist deshalb nicht erforderlich.

3.5.3 Eingriffsregelung

3.5.3.1 Eingriffsermittlung und Kompensationsbedarf

Wie bereits unter Pkt. 3.5.1 erwähnt, werden die in der Konfliktanalyse der UVU ermittelten Ergebnisse für die Eingriffsermittlung zugrunde gelegt. Danach gelten als Eingriffe gemäß §12 HENatG alle mit mittleren oder hohen Konfliktwirkungen einhergehenden Maßnahmen.

Alle als Eingriff eingestuften Maßnahmen sind in der als Anlage beigefügten Tabelle „Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung“ aufgeführt.

Der Kompensationsbedarf für eine Anlage ergibt sich aus der Multiplikation der Anlagenfläche mit einem Flächenfaktor. Dieser beträgt üblicherweise bei einer mittleren Gesamtkonfliktbewertung (UVU) 1,0, bei hohen Konflikten 1,5 (z.B. Neuanlage eines Asphaltweges auf Grünland, Nr. 582.1).

3 Teilstücke des kombinierten Wirtschafts- und Radweges zwischen den Gemarkungen Niederaula und Beiershausen erhalten den Flächenfaktor (Faktor) 2,0, weil sie in einem FFH-Gebiet liegen (Nrn. 131, 148.2 und 159).

Eingriffe ergeben sich überwiegend durch den geplanten Neu- bzw. Ausbau eines kombinierten Wirtschafts- und Radweges im Fuldataal. Neben den üblichen Eingriffswirkungen, wie tlw. Lebensraumverlust, unterbundene Wasserinfiltration, Lebensraumzerschneidung und negative Landschaftsbildveränderung durch z.B. Asphaltbefestigung wird hier eine gewisse Beunruhigung eines ca. 50m langen Fuldauferabschnittes durch den in etwa 25m Entfernung geführten Radweg eintreten. Schwere Wegebefestigungen tlw. als Rasenpflasterwege im Bereich Warteküppel und die Einziehung von Erdwegen in verschiedenen Ackerlagen sind weitere eingriffsverursachende Maßnahmen. Erdwege und ihre zwar oftmals schmalen Gras- und Krautsäume stellen in größeren Ackerlagen teilweise recht interessante Biotopstrukturen dar. Bei deren Einziehung gehen Vernetzungsstrukturen verloren; der Biotopverbund wird weiter ausgedünnt. Zudem konnten eine ganze Reihe von genehmigten Ausgleichs-, bzw. Ersatzmaßnahmen aufgrund von Planungsänderungen im Plan nach §41 FlurbG und kommunaler Planungen nicht umgesetzt werden. Zum einen handelt es sich dabei um Erdwegeneuanlagen in einer Größenordnung von 0,47 ha und um die Neuanlage von 5 Feldgehölzen mit einer Fläche von 0,63 ha. Sie wirken sich zusätzlich negativ auf die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz aus. Näheres zu den Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes siehe unter den Punkten 4.0 und 5.0 der UVU.

3.5.3.2 Vermeidung und Minimierung von Eingriffen

Die geplanten Maßnahmen wurden dem Vermeidungs- und Minimierungsgebot des §14, Abs.1 HENatG unterzogen. Insbesondere zeigt sich dies bei der Rasengitterbefestigung des Weges 475 unter Rücksichtnahme auf das im Umfeld vorhandene Grünland und vorhandene Heckenstrukturen und bei der Trassierung des kombinierten Wirtschafts- und Radweges, Wege-Nrn. 131, 130, 582.2, 582.1, 154, 148.2 und 159 (überwiegend außerhalb des FFH-Gebietes „Obere und mittlere Fuldaaue“ und des Vogelschutzgebietes „Fuldataal zwischen Rotenburg und Niederaula“). Weg 148.1 hätte sich offensichtlich für den Ausbau als Teil des

kombinierten Wirtschafts- und Radweges angeboten. Jedoch aufgrund geringst möglicher Beeinträchtigung des Naturhaushaltes wird die Wegetrasse vom Schutzgebiet abgerückt und nordwestlich der Bahnlinie geführt. In der Folge kann Weg 148.1 eingezogen werden. Aufgrund der Mitnutzung als Radweg (klassifizierter Radweg R1 von der Fuldaquelle bis zur Mündung) ist jedoch eine Asphaltbefestigung erforderlich.

Aus förderrechtlichen Gründen wurde die Maßnahme 582 in 2 Maßnahmen unterteilt. Obwohl Maßnahme 582.2 lediglich den Neubau eines Schotterweges vorsieht (siehe Pkt. 3.2 Verkehrserschließung und ApKv) erscheint die Maßnahme in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung nach Abstimmung mit der Gemeinde Niederaula als „Neubau Asphaltweg“. Die Gemeinde Niederaula wird gegenüber der Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Niederaula einen angemessenen Kostenausgleich tätigen.

Sollte die Wegeeinziehung 295 zunächst mit der Beseitigung einer vorhandenen Böschungs- und Gehölzstruktur und einer niveauleichenden Bodenauffüllung einhergehen, so ist jetzt lediglich die Wegeeinziehung vorgesehen.

Die kleinstrukturierte Nutzungssituation am Ostabfall des Hattenberges, mit der Abfolge Acker-Erdweg-Grünland-Gehölz, bleibt erhalten. Eine zunächst geplante Erdwegeeinziehung, eine Grünland-Acker-Umwandlung sowie ein Erdwege-Neubau entfallen.

3.5.3.3 Ausgleich und Ersatz von Eingriffen

Die flurbereinigungsbedingten Eingriffe in Natur und Landschaft sollen durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert werden. Da diese inhaltlich häufig schwer voneinander abgrenzbar sind, werden sie in den Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz zusammenfassend als Kompensationsmaßnahmen bezeichnet.

Als Flächenfaktor (Faktor) für Kompensationsmaßnahmen wurde der Wert 1,0 angesetzt. Eine Ausnahme stellt die Umwandlung eines unbefestigten Erdweges in eine fuldaufernahe Sukzessionsfläche (Nr. 148.1) dar. Sie erhält aufgrund ihrer Lage innerhalb des FFH-Gebietes den Faktor 2,0

Auf der Suche nach geeigneten Kompensationsmaßnahmen wurden zunächst der kommunale Landschaftsplan und das Regionale Landschaftspflegekonzept des Sachgebietes Naturschutz und Landschaftspflege im Fachdienst ländlicher Raum beim Landkreis Hersfeld-Rotenburg ausgewertet. Mögliche Verbesserungsmaßnahmen betrafen jedoch überwiegend kleinflächige Pflanzmaßnahmen entlang von Gewässern oder auf unrentablen Ackerflächen. Da für die flurbereinigungsbedingten Eingriffe ein zunächst grob abgeschätzter Kompensationsbedarf von rd. 3 ha ermittelt worden war, wurde recht frühzeitig nach Alternativen Ausschau gehalten, da die bis dahin geprüften Maßnahmen keine ausreichende Kompensation, sowohl in qualitativ-funktionaler als auch quantitativer Hinsicht erwarten lassen konnten. Mögliche Maßnahmen innerhalb der Fulda-Renaturierungsplanungen der Naturlandstiftung Hessen wurden ebenfalls überprüft, schieden aber als Maßnahmen der Flurbereinigung aus.

Die im Anhang aufgeführte Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung verzichtet auf eine auf Landschaftsteilräume bezogene Unterteilung, weil sich im Planungsprozess und in Abstimmungsgesprächen mit der Oberen Naturschutzbehörde gezeigt hat, dass sinnvolle und ökologisch hochwertige Ersatzmaßnahmen insbesondere an der Aula in Form von Fischaufstiegsanlagen denkbar sind und deshalb eine kleinräumige Zuordnung von Eingriff und Ausgleich zumindest in Teilen nicht möglich ist.

3.5.4 Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

3.5.4.1 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen)

Neben den Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden an dieser Stelle auch die Ersatzmaßnahmen aus dem Bereich der Wasserwirtschaft aufgeführt und kurz erläutert. Hingegen werden die wegebaulichen Kompensationsmaßnahmen (Einziehung des Erdweges 148/1 und Neuanlage der Erdwege 581, 584, 586 und 588) lediglich in der im Anhang dargestellten Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung genannt.

Niederaula -F 867-					
Landschaftsgestaltende Anlagen					
Anlage-Nr.	Länge	Breite	Fläche in m ²	Art der Anlage	Flurbezeichnung
620			1.700	Neuanlage eines Feldgehölzes	„Auf dem Hungerberg“
622			800	Neuanlage eines Feldgehölzes	„In der Gurgl“
623			2.000	Neuanlage eines Feldgehölzes	„Auf der Warth“
625			800	Neuanlage eines Ackersaumstreifens	„Auf der Warth“
626			300	Neuanlage eines Ackersaumstreifens	„Auf der Warth“
Gesamtsumme:			5.600		

Die vorgenannten Neuanlagen von Feldgehölzen und die Erdwege-Neuanlagen sollen vor allem den Wegfall von Biotopstrukturen in den Ackerlagen durch die Einziehung unbefestigter Wege kompensieren. Aber auch beeinträchtigte Funktionen und Werte des Naturhaushaltes durch den Ausbau von Erd- und Schotterwegen sollen hiermit ein Stückweit wiederhergestellt werden. So bietet bspw. eine dauerhafte Vegetationsdecke in Feldgehölzen eine ungestörte Bodenentwicklung und eine verbesserte Wasseraufnahmefähigkeit und damit auch ein gesteigertes Wasserrückhaltevermögen.

Für das Landschaftsbild ergeben sich dadurch ebenfalls positive Aspekte, wie bspw. Naturnähe und räumliche Strukturvielfalt.

Mit den Anlagen 622 und 623 sind zwei Maßnahmen geplant, die sowohl landeskulturelle als auch landschaftspflegerische Aspekte beinhalten. So wird durch die höhenlinienparallele Ausweisung dieser aus Gehölzgruppen gebildeten Feldgehölze (überwiegend bestehend aus Sträuchern wie Schlehe, Hundsrose, Holunder, Weißdorn und Haselnuss, in feuchteren Bereichen (Maßnahme 622) auch Faulbaum und einigen wenigen baumartigen Gehölzen wie Vogelkirsche, Eberesche, Salweide und Hainbuche) eine Erosionshemmung auf diesen E4/E5-Standorten

(Einstufung der Erosionsgefährdung nach Dr. Richtscheid) erreicht. Zudem werden die Anpflanzungen, ebenso Feldgehölz 620, Positivwirkungen für z. B. Insekten, Vögel und Kleinsäuger nach sich ziehen. Eine flurgliedernde und -belebende Komponente kommt noch hinzu.

Die Anlagen 625 und 626 sind auf Bedenken der Oberen Naturschutzbehörde gegen die Wegeeinziehung 442 mit aufgenommen worden. Im Zusammentreffen der Wege 441, 442 und 448 wird ein ökologisch recht interessantes Wegekreuz aus um die 4m breiten, tlw. mit Schotter und Feldsteinen befestigten Graswegen mit ihren schmalen Saumstreifen inmitten der relativ strukturarmen Ackerlage „Auf der Warth“ (es gibt nicht viele strukturarme Lagen in Niederaula) gesehen. Diese Wege können Leitstrukturen für auf Blüten und Samen von Wildkräutern angewiesene Insekten und Vögel und für deckungssuchende Kleinsäuger sein. Die beiden neuen 3,0m breiten Ackersaumstreifen sollen die naturnahen Strukturen entlang des verbleibenden Weges 441 und des neuen Weges 587 nach Wegfall der Wege 442 und 443 stärken.

Für das verbleibende Kompensationssoll ist in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde vorgesehen, Verbesserungen der Durchgängigkeit in der Aula zu schaffen. Dies ist in der Ortslage von Niederaula an drei Stellen erforderlich. Von Unterwasser her betrachtet sind dies das Wehr an der Untermühle, der Sohlabsturz in der Ortsmitte/B 62 und das Wehr an der Aulamühle. Mit in die 1. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG aufgenommen werden deshalb, nachdem die nachfolgende Monetarisierung des Kompensationsdefizites vorgenommen wurde, die beiden Maßnahmen 402 (Fischaufstieg am Wehr der Aulamühle) und 428 (Fischaufstieg am Wehr der Untermühle). Die Finanzierung beider Maßnahmen soll entsprechend von der Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Niederaula übernommen werden.

Die Möglichkeit der Monetarisierung des Kompensationsdefizites wurde mit der Oberen Naturschutzbehörde beim RP Kassel diskutiert. Als Alternative werden beim RP Darmstadt flächenbezogene Bewertungsansätze für Fischaufstiegsanlagen angewendet, die aber in einigen Situationen keine sinnvollen und zielführenden Ergebnisse hervorbringen. Sie berücksichtigen die Gewässerbreite und die hindernisfreie Gewässerlänge, was angesichts dicht aufeinander folgender Wehranlagen in der Aula nicht anwendbar erscheint.

Da das ermittelte Kompensationsdefizit in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung als Fläche ausgewiesen wird, war bei der Fragestellung, wie viele Fischaufstiegsanlagen für die „Restkompensation“ erforderlich sein würden, eine „Transformation“ in Baukosten erforderlich.

Monetarisierung eines Kompensationsdefizites anhand von in Flurbereinigungsverfahren üblichen Kompensationsmaßnahmen:

In der Vergangenheit wurden als Kompensationsmaßnahmen für flurbereinigungsbedingte Eingriffe in Natur und Landschaft, häufig Hecken- oder Feldgehölzanpflanzungen, möglichst auf Ackerflächen, angelegt. Nachfolgend werden die aktuellen Kosten für die Neuanlage einer

1. 1 ha großen Feldgehölzpflanzung
2. 1 ha großen, 5m breiten, 2-reihigen Feldhecke
3. 1 ha großen, 6m breiten, 3-reihigen Feldhecke

über eine ungefähr gemittelte Mengenermittlung berechnet.

Mengenansatz für eine 10.000 m² große Fläche:

- Feldgehölz, Pflanzverband 1,25 x 1,25 m, max. 2/3 Bepflanzung = 4.300 Gehölze
- Feldhecke, 5m Breite, 2.000 m Länge, 2-reihig, Pflanzverband 1,25 x 1,00 m = 1.600 x 2 = 3.200 Gehölze
- Feldhecke, 6m Breite, 1.670 m Länge, 3-reihig, Pflanzverband 1,25 x 1,00 m = 1.336 x 3 = 4.008 Gehölze

Mengen- und Kostenansatz einer „Durchschnittspflanzung“ auf 1 ha Fläche				
Leistung	Stückzahl	Einheit	Einheitspreis	Gesamtpreis
Landerwerb	10.000	m ²	1,30	13.000,-
Gehölze liefern *	4.000	Stk.	incl. Mwst 0,70	2.800,-
Gehölze pflanzen **	4.000	Stk.	incl. Mwst 0,50	2.000,-
Gehölze pflegen ***	4.000	Stk.	incl. Mwst 1,50	6.000,-
			Summe:	23.800,- €

* Es werden autochthone Gehölze, je nach Verfügbarkeit, etwa in der Qualität Jpf. 3j.v. 50-80 von der Forstbaumschule Hanau-Wolfgang bezogen.

** Ohne Verbisschutz oder Einzäunung

*** Pflege über einen Zeitraum von 3 Jahren; pro Jahr 2 Pflegegänge à 0,25€

Die Kosten für die Anlage einer 1,0ha großen Kompensationspflanzung (Feldgehölz oder 2- oder 3-reihige Feldheckenpflanzung) betragen 23.800,-€. Für ein Kompensationsdefizit von 1ha ist demnach die Summe von 23.800,-€ für biotopverbessernde Maßnahmen aufzubringen.

Aus der im Anhang aufgeführten Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung geht ein Kompensationssoll von 1,75ha hervor, das heißt, dass eine Summe von 1,75ha x 23.800,-€ = 41.650,-€ für biotopverbessernde Maßnahmen, in diesem Fall für die Errichtung von Fischaufstiegsanlagen, bereitzustellen sind.

Das ermittelte Kompensationssoll in Höhe von rd. 1,75 ha Fläche entspricht nach der vorgenannten Herleitungsmethode einer Geldsumme von 41.650,-€.

Nach einer hausinternen Kostenschätzung entspricht dies ziemlich genau den Baukosten für die Errichtung der Fischaufstiegsanlagen Nrn. 402 und 428.

Die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz ist damit ausgeglichen.

3.5.4.2 Sonstige Maßnahmen nach § 37 Abs. 1 FlurbG

Außer den vorgenannten Maßnahmen sind keine weiteren landschaftsgestaltenden Anlagen vorgesehen.

3.5.4.3 Maßnahmen Dritter

Seit etwa 8 Jahren ist die Naturlandstiftung Hessen in der Fuldaaue zwischen Bad Hersfeld und Niederaula tätig, um naturschutzwürdige Flächen anzukaufen und diese als komplexe Kompensationsmaßnahme, für Eingriffe und Natur und Landschaft durch die Erweiterung der Kreismüll-Deponie „Am Mittelrück“, in der Fuldaaue auszuweisen. Aufgabe der Flurneuordnung ist, die nicht immer in den naturschutzfachlich gebotenen Lagen befindlichen Flächen, dort auszuweisen, wo sie vor dem Hintergrund einer naturgemäßen Auenregeneration erforderlich sind. Es geht dabei überwiegend um die Ausweisung ufernaher Biotopflächen für eine partielle sukzessive Auenwaldentwicklung und um die Bereitstellung größerer zusammenhängender Extensivgrünlandflächen.

Der Umfang des Flächenankaufes und der nachfolgenden bodenordnerischen Regelungen liegt bei rd. 40 ha.

3.5.4.4 Vorschläge für Maßnahmen außerhalb des Verfahrens nach FlurbG

Mit dem Bau zweier Fischaufstiegsanlagen an der Aula durch die Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Niederaula wird ein guter Schritt zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit dieses Fließgewässers getätigt. Es ist wünschenswert, dass sich weitere Träger finden (Angelsportvereine, Naturschutzverbände, Kommune u.a.m.), um die noch bestehenden Aufstiegshindernisse, bspw. der Sohlabsturz in der Ortsmitte von Niederaula (Eckstock), das Wehr an der Stedtemühle u.a.m. nach und nach zu beseitigen. So könnte die Artenvielfalt der, der Äschenregion zuzurechnenden Fischfauna, nachhaltig gestärkt werden.

Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

Eingriffe						Kompensation				
Anl. Nr.	Kurzbeschreibung	Fläche (m²)	K	Faktor	Komp.-Bedarf (m²)	A/E-Maßnahme	Kurzbeschreibung	Fläche (m²)	Faktor	Komp.-Fläche (m²)
A	Gesamtsummen aus der Bilanzierung von 1999				23.003					25.025
90	Neuanlage eines Schotterweges auf Acker/Grünland					23	Neuanlage eines unbesfestigten Weges auf Acker unterhalb eines gehölzbestandenen Hangbereichs			
		1410	M	1,0	1410			1150	0,5	575
380	Neuanlage eines Schotterweges auf Acker					41	Neuanlage eines unbefestigten Weges auf Acker	650	1,0	650
		510	M	1,0	510	42	Neuanlage eines unbefestigten Weges auf Acker	900	1,0	900
						275. 1	Entsiegelung eines Asphaltweges und Sukzession	750	1,0	750
						385	Neuanlage eines unbefestigten Weges auf Acker	600	1,0	600
						476	Neuanlage eines unbefestigten Weges auf Acker	1250	1,0	1250
						602	Anlage eines Feldgehölzes	800	0,5	400
						604	Ergänzungspflanzung an einem bestehenden Gehölz (mit Wasseraufnahmefunktion)	400	1,0	400
						611	Anlage eines Feldgehölzes auf Acker/Brache	1000	1,0	1000
						613	Anlage eines Feldgehölzes auf Acker	4000	1,0	4000
						614	Anlage eines Feldgehölzes auf Acker	500	1,0	500
B.1	Summen der vorgesehenen Aufhebungen ursprünglich festgesetzter Maßnahmen				1.920					11.025
21. 1	Umwandlung eines Rasenweges in Acker/Grünland	650	M	1,0	650					0
488	Neuanlage eines Schotterweges auf Acker	1558	M	1,0	1558					
B.2	Summen der ursprünglich festgesetzten Maßnahmen, die geändert vorgesehen sind				2.208					0
C	Ausgangswerte für die aktuelle Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung (A - (B.1+B.2))				18.875					14.000

rote Schrift = aufgehobene Maßnahmen
blau = geänderte Maßnahmen
schwarz = geplante Maßnahmen

Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

Anl. Nr.	Eingriffe				Kompensation						
	Kurzbeschreibung	Fläche (m²)	K	Faktor	Komp.-Bedarf (m²)	A/E-Maßnahme	Kurzbeschreibung	Fläche (m²)	Faktor	Komp.-Fläche (m²)	
21.	1	Umwandlung eines Rasenweges in Acker/Grünland				148.	1	Umwandlung eines unbefestigten Weges in ufernahe Sukzessionsfläche		**	
			325	M	1,0	325			2800	2,0	5600
24.	1	Ausbau eines Schotterweges als Asphaltweg	60	M	1,0	60	581	Neuanlage eines unbefestigten Weges auf Acker	800	1,0	800
36		Umwandlung eines Rasenweges in Acker	500	M	1,0	500	584	Neuanlage eines unbefestigten Weges auf Acker	2325	1,0	2325
37		Umwandlung eines Rasenweges in Acker	700	M	1,0	700	586	Neuanlage eines unbefestigten Weges auf Acker	1025	1,0	1025
44		Umwandlung eines Rasenweges in Acker	725	M	1,0	725	588	Neuanlage eines unbefestigten Weges auf Acker	825	1,0	825
81		Umwandlung eines Rasenweges in Acker	450	M	1,0	450	620	Neuanlage von Feldgehölzen	1700	1,0	1700
130		Ausbau eines Schotterweges als Asphaltweg	15 *	M	1,0	15	622	Neuanlage von Feldgehölzen	800	1,0	800
131		Ausbau eines Schotterweges als Asphaltweg	60	H	2,0	120	623	Neuanlage von Feldgehölzen	2000	1,0	2000
142		Umwandlung eines Rasenweges in Acker	1250	M	1,0	1250	625	Neuanlage von Saumstreifen	800	1,0	800
147		Umwandlung eines Rasenweges in Acker	175	M	1,0	175	626	Neuanlage von Saumstreifen	300	1,0	300
148.	2	Ausbau eines Schotterweges als Asphaltweg	1050	H	2,0	2100					
154		Ausbau eines Schotterweges als Asphaltweg	12 *	H	1,5	18					
159		Ausbau eines Schotterweges als Asphaltweg	1140	H	2,0	2280					
295		Umwandlung eines Rasenweges in Acker	2080	M	1,0	2080					
317		Umwandlung eines Rasenweges in Acker	700	M	1,0	700					
323		Umwandlung eines Rasenweges in Acker	350	M	1,0	350					
441		Ausbau eines unbefestigten Weges als Rasengitterweg	60	M	1,0	60					
442		Umwandlung eines Rasenweges in Acker	750	M	1,0	750					
448		Umwandlung eines Rasenweges in Acker	350	M	1,0	350					
460		Umwandlung eines Rasenweges in Acker	550	M	1,0	550					
461		Umwandlung eines Rasenweges in Acker	1350	M	1,0	1350					
469		Umwandlung eines Rasenweges in Acker	1175	M	1,0	1175					

rote Schrift = aufgehobene Maßnahmen
blau = geänderte Maßnahmen
schwarz = geplante Maßnahmen

Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

Eingriffe						Kompensation				
Anl. Nr.	Kurzbeschreibung	Fläche (m²)	K	Faktor	Komp.-Bedarf (m²)	A/E-Maßnahme	Kurzbeschreibung	Fläche (m²)	Faktor	Komp.-Fläche (m²)
475	Ausbau eines unbefestigten Weges als Rasengitterweg	345	M	1,0	345					
484	Umwandlung eines Rasenweges in Acker	400	M	1,0	400					
488	Neuanlage eines Schotterweges auf Acker	1400	M	1,0	1400					
489	Umwandlung eines Rasenweges in Acker	525	M	1,0	525					
580	Neuanlage eines Schotterweges auf Acker	1225	M	1,0	1225					
582. 1	Neuanlage eines Asphaltweges auf Grünland	240	H	1,5	360					
582. 2	Neuanlage eines Asphaltweges auf Acker	4920	H	1,5	7380					
587	Neuanlage eines Rasengitterweges auf Acker	285	M	1,0	285					
589	Ausbau eines Schotterweges als Asphaltweg	500	H	1,5	750					
D	Summen der neuen und geänderten (blau) Maßnahmen				28.753					16.175
E	Gesamtsummen (C+D)				47.628					30.175

Das Kompensationsdefizit beträgt $47.628\text{m}^2 - 30.175\text{m}^2 = 17.453\text{m}^2$

Abkürzungen: K = (Gesamt)konfliktwirkung aus der Umweltverträglichkeitsuntersuchung
 M = Mittlere (Gesamt)konfliktwirkung H = Hohe (Gesamt)konfliktwirkung
 * = kein Eingriff ist gemäß §13 Abs.3 Nr. 10 HENatG "auf gleicher Wegetrasse der Ausbau von land- und forstwirtschaftlichen Wegen mit wassergebundener Decke, von Radwegen und die....." Eingriff und demzufolge kompensationspflichtig ist lediglich die Fahrbahnbreite, die über die übliche Radwegebreite hinausgeht (nach RLW 1999 beträgt diese 2,5m, also 0,5m), außer beim Betroffensein weiterer Rechtsvorschriften, wie z.B. SchutzgebietsVO (LSG "Auenverbund Fulda"; siehe Verfügung der OFB vom 23.10.2003, Az.: II3-8140.
 In diesem Fall wird die ganze Ausbaubreite (Fläche) in der Bilanzierung berücksichtigt
 ** = Höherstufung des Flächenfaktors (Faktor) wegen Lage der Maßnahme in einem FFH-Gebiet

rote Schrift = aufgehobene Maßnahmen
 blau = geänderte Maßnahmen
 schwarz = geplante Maßnahmen

II. Verzeichnis der Festsetzungen

A. Festzustellende / zu genehmigende Anlagen gemäß § 41 FlurbG

1. Anlagen und Maßnahmen der Verkehrserschließung
2. Anlagen und Maßnahmen der Gewässergestaltung und Wasserwirtschaft
3. Anlagen und Maßnahmen der Landeskultur
4. Anlagen und Maßnahmen der Landschaftsgestaltung
5. Anlagen und Maßnahmen der Dorferneuerung
6. Sonstige Anlagen und Maßnahmen
7. Aufhebung von Festsetzungen

B. Sonstige Festsetzungen

II. Verzeichnis der Festsetzungen

A. Festzustellende / zu genehmigende Anlagen gemäß § 41 Flurb

Flurbereinigungsverfahren: F 867 Niederaula

1. Anlagen und Maßnahmen der Verkehrserschließung

Nr. der Festsetzung	Nr. der Anlage	Regelung				Bemerkungen
		Gegenstand der Festsetzung Neuanlage (= Neuausweisung + Herstellung), Änderung (z.B. Ausbau), Einziehung (z.B. Umwandlung, Rückbau)	Fläche (m ²)	Länge (m)	Kronen- breite/ befest. Breite	
1.1		Asphaltwege				
1.1.1		Neuanlage von Asphaltwegen				
	582.1			80	5,0 /	Wirtschaftsweg in Richtung Beiershausen
	582.2			1640	5,0 /	Wirtschaftsweg in Richtung Beiershausen
1.1.2		Ausbau als Asphaltwege				
	24.1			20	5,0 /	zusätzlicher Teilausbau
	130			30	5,0 /	Wirtschaftsweg in Richtung Beiershausen
	131			20	5,0 /	Wirtschaftsweg in Richtung Beiershausen
	148.2			350	5,0 /	Wirtschaftsweg in Richtung Beiershausen
	154			25	5,0 /	Wirtschaftsweg in Richtung Beiershausen; teilweiser Ausbau
	159			380	5,0 /	Wirtschaftsweg in Richtung Beiershausen
	589				/	Wegekreuzausbau auf ca. 500 qm
1.4		Rasengitterwege				
1.4.1		Neuanlage von Rasengitterwegen				
	587			95	5,0 /	
1.4.2		Ausbau als Rasengitterwege				
	411			210	5,0 /	teilweise
	441			20	5,0 /	teilweise
	475			115	5,0 /	teilweise
1.6		Schotterwege				
1.6.1		Neuanlage von Schotterwegen				
	488			400	5,0 /	Änderung der ursprünglich festgesetzten Länge (445 m) und geänderte Linienführung
	580			350	5,0 /	
1.6.3		Beseitigung/Rückbau von Schotterwegen				
	416			170	5,0 /	
1.7		Unbefestigte Wege				
1.7.1		Neuanlage von unbefestigten Wegen				
	581			160	5,0 /	A-/ E-Maßnahme

II. Verzeichnis der Festsetzungen

A. Festzustellende / zu genehmigende Anlagen gemäß § 41 Flurb

Flurbereinigungsverfahren: F 867 Niederaula

1. Anlagen und Maßnahmen der Verkehrserschließung

Nr. der Festsetzung	Nr. der Anlage	Regelung				Bemerkungen
		Gegenstand der Festsetzung Neuanlage (= Neuausweisung + Herstellung), Änderung (z.B. Ausbau), Einziehung (z.B. Umwandlung, Rückbau)	Fläche (m ²)	Länge (m)	Kronen- breite/ befest. Breite	
	583			115	5,0 /	
	584			465	5,0 /	A-/ E-Maßnahme
	585			160	5,0 /	
	586			205	5,0 /	A-/ E-Maßnahme
	588			165	5,0 /	A-/ E-Maßnahme
	591			70	5,0 /	Waldweg
1.7.2		Änderung von unbefestigten Wegen				
	143			160	5,0 /	Änderung der ursprünglichen Linienführung
	281			155	5,0 /	Verlängerung der ursprüngl. festgesetzten Länge (250 m) bis Anschluß L 3471
1.7.3		Beseitigung/Rückbau von unbefestigten Wegen				
	21.1			65	/	Änderung der ursprüngl. festgesetzten Länge (130 m)
	29			65	/	wird Grünland/ Feldgehölz
	30			70	/	wird Grünland/ Feldgehölz
	36			100	/	teilweise, wird Acker
	37			140	/	
	44			145	/	teilweise, wird Acker
	81			90	/	teilweise
	82			20	/	
	112			160	/	
	120			105	/	teilweise
	142			250	/	
	147			35	/	
	148.1			560	/	A-/ E-Maßnahme
	156			215	/	teilweise, wird Grünland
	295			260	/	teilweise, wird Acker
	317			140	/	teilweise, wird Acker
	323			70	/	wird Acker
	325			1100	/	teilweise, wird Wald
	339			70	/	wird Grünland

II. Verzeichnis der Festsetzungen

A. Festzustellende / zu genehmigende Anlagen gemäß § 41 Flurb

Flurbereinigungsverfahren: F 867 Niederaula

1. Anlagen und Maßnahmen der Verkehrserschließung

Nr. der Festsetzung	Nr. der Anlage	Regelung				Bemerkungen
		Gegenstand der Festsetzung Neuanlage (= Neuausweisung + Herstellung), Änderung (z.B. Ausbau), Einziehung (z.B. Umwandlung, Rückbau)	Fläche (m²)	Länge (m)	Kronen- breite/ befest. Breite	
	342			175	/	
	348			95	/	teilweise, Wiederherstellung Fulda-Altarm
	419			70	/	teilweise; wird Feldgehölz
	442			150	5,0 /	wird Acker
	443			105	/	wird Acker, Ausbau als Rasengitterweg entfällt
	448			70	/	teilweise, wird Acker
	460			110	5,0 /	teilweise, wird Acker
	461			270	/	wird Acker
	469			235	/	wird Acker
	484			80	/	wird Acker
	489			105	/	wird Acker
	489.1			145	5,0 /	Änderung der ursprünglich festgesetzten Länge (270 m)
1.9		Sonstige Anlagen und Maßnahmen der Verkehrserschließung				
1.9.5		Kreuzungsbauwerke				
	506				/	Wegebrücke; Neubau der Brückenplatte; s. Beilage 3

Aufgestellt: **HESSEN** Amt für Bodenmanagement Homberg (Elze)

 Hubertusweg 19
36251 Bad Hersfeld
Tel. 06621/207-0 Fax 06621/968537

Im Auftrag

(Verfahrensleiter/in)

Niederaula

12.4.07

Genehmigt
Planfestsetzung / Plangenehmigung der OFB:
gemäß § 41 Abs. 4 FlurbG

Wetzlar, den **27.8.07**
Hessisches Landesamt für Bodenmanagement
und Geoinformation
-Obere Flurbereinigungsbehörde-

Im Auftrag

[Signature]

(UFEB)

II. Verzeichnis der Festsetzungen

A. Festzustellende / zu genehmigende Anlagen gemäß § 41 Flurb

Flurbereinigungsverfahren: F 867 Niederaula

2. Anlagen und Maßnahmen der Gewässergestaltung und Wasserwirtschaft

Nr. der Festsetzung	Nr. der Anlage	Regelung			Bemerkungen
		Gegenstand der Festsetzung Neuanlage (= Neuausweisung + Herstellung), Änderung (z.B. Ausbau), Einziehung (z.B. Umwandlung, Rückbau)	Fläche (m ²)	Länge (m)	
2.1		Gestaltung von Fließgewässern			
2.1.1	499	Neuanlage von Fließgewässern		60	Änderung der ursprünglichen Planung mit Anschluß an das Fließgewässer
2.1.4	402	Sonstige Gestaltungsmaßnahmen an Fließgewässern		40	A-/ E-Maßnahme; Fischaufstieg am Wehr der Aulamühle; s. Beilage 2
	428			30	
2.2		Gestaltung von stehenden Gewässern			
2.2.4	510	Neuanlage von Erd- und Sickerbecken	300		
2.4		Sohlenbauwerke (z.B. Sohlabstürze, Wehre, Sohlgleiten, Raue Rampen)			
2.4.4	507	Erneuerung von Sohlenbauwerken			Wehr Aulamühle; s. Beilage 2

Aufgestellt: HESSEN Amt für Bodenmanagement Homberg (Ez)

Hubertusweg 19
36251 Bad Hersfeld
Tel. 06621/207-0 Fax 06621/968537

Im Auftrag

(Verfahrensleiter/in)

J. Dörmann 12.4.07

Genehmigt
Planfestsetzung / Plan genehmigung
gemäß § 41 Abs. 4 FlurbG

Wetzlar, den 23.8.07
Hessisches Landesamt für Bodenmanagement
und Geoinformation
-Obere Flurbereinigungsbehörde-

Im Auftrag

Ufer
(UFER)

II. Verzeichnis der Festsetzungen

A. Festzustellende / zu genehmigende Anlagen gemäß § 41 Flurb

Flurbereinigungsverfahren: F 867 Niederaula

3. Anlagen und Maßnahmen der Landeskultur

Nr. der Festsetzung	Nr. der Anlage	Regelung			Bemerkungen
		Gegenstand der Festsetzung <small>Neuanlage (= Neuausweisung + Herstellung), Änderung (z.B. Ausbau), Einziehung (z.B. Umwandlung, Rückbau)</small>	Fläche <small>(m²)</small>	Länge <small>(m)</small>	
3.1		Landbautechnische Anlagen und Maßnahmen (z.B. Viehtränken, Weidezäune)			
3.1.6		Sonstige landbautechnische Anlagen und Maßnahmen			
	800		1.500		Lesesteinlagerplatz Solms
	801		1.500		Lesesteinlagerplatz Niederaula

Aufgestellt: **Amt für Bodenmanagement
Homberg (Efze)
Hubertusweg 19
36251 Bad Hersfeld**

(Flurbereinigungsbehörde)

im Auftrag

(Verfahrensleiter/in)

[Handwritten Signature]

Siehe **Planfestsetzung** / Plangenehmigung der OFB:

gemäß § 41 Abs. 4 FlurbG

Wetzlar, den 23. 8. 07

Hessisches Landesamt für Bodenmanagement
und Geoinformation
-Obere Flurbereinigungsbehörde-

im Auftrag

[Handwritten Signature]

(UFER)

II. Verzeichnis der Festsetzungen

A. Festzustellende / zu genehmigende Anlagen gemäß § 41 Flurb

Flurbereinigungsverfahren: F 867 Niederaula

4. Anlagen und Maßnahmen der Landschaftsgestaltung

Nr. der Festsetzung	Nr. der Anlage	Regelung			Bemerkungen
		Gegenstand der Festsetzung <small>Neuanlage (= Neuausweisung + Herstellung), Änderung (z.B. Ausbau), Einziehung (z.B. Umwandlung, Rückbau)</small>	Fläche <small>(m²)</small>	Länge <small>(m)</small>	
4.1		Gehölzpflanzungen			
4.1.1		Neuanlage von Feldgehölzen			
	620		1.700		A-/ E-Maßnahme
	622		800		A-/ E-Maßnahme
	623		2.000		A-/ E-Maßnahme
4.2		Sonstige Biotoplanlagen			
2.1		Neuanlage von Saumstreifen			
	625		800		A-/ E-Maßnahme
	626		300		A-/ E-Maßnahme
4.3		Änderung und Beseitigung von landschaftsgestaltenden Anlagen			
4.3.4		Beseitigung von Gehölzen			
	624		50		Randfichten

<p>Aufgestellt:  Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze) <small>Hilbertusweg 19 36251 Bad Hersfeld</small></p> <p>(Flurbereinigungsbehörde)</p> <p>Im Auftrag </p> <p>(Verfahrensteiler/in)</p>	<p style="text-align: center;">Genehmigt <small>Planfestsetzung / Plangenehmigung der OFB:</small> gemäß § 41 Abs. 4 FlurbG Wetzlar, den 23. 8. 07 Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation -Obere Flurbereinigungsbehörde-</p> <p style="text-align: center;">Im Auftrag </p>
--	---

(UFER)

II. Verzeichnis der Festsetzungen

A. Festzustellende / zu genehmigende Anlagen gemäß § 41 Flurb

Flurbereinigungsverfahren: F 867 Niederaula

7. Aufhebung von Festsetzungen

Nr. der Festsetzung	Nr. der Anlage	Regelung			Bemerkungen
		Gegenstand der Festsetzung Neuanlage (= Neuausweisung + Herstellung), Änderung (z.B. Ausbau), Einziehung (z.B. Umwandlung, Rückbau)	Fläche (m ²)	Länge (m)	
1.1		Asphaltwege			
1.1.3		Beseitigung/Rückbau von Asphaltwegen			
	275.1			150	A-/E- Maßnahme entfällt
1.4		Rasengitterwege			
1.4.1		Neuanlage von Rasengitterwegen			
	413			20	bleibt Acker
1.4.2		Ausbau als Rasengitterwege			
	412			120	bleibt Schotterweg
	466			30	
1.6		Schotterwege			
1.6.1		Neuanlage von Schotterwegen			
	90			470	
	380			170	Gewerbegebiet "Beim Gericht" (in Aufstellung)
1.6.2		Ausbau als Schotterwege			
	383			50	Gewerbegebiet "Beim Gericht" (in Aufstellung)
1.7		Unbefestigte Wege			
1.7.1		Neuanlage von unbefestigten Wegen			
	23			230	A-/E- Maßnahme entfällt
	41			130	A-/E- Maßnahme entfällt
	42			180	A-/E- Maßnahme entfällt
	46			70	
	47			230	
	256			210	Wegfall der Erschließungsfunktion
	332			40	
	338			110	
	340			130	
	385			120	A-/E-Maßnahme entfällt
	414			50	bleibt Acker

II. Verzeichnis der Festsetzungen

A. Festzustellende / zu genehmigende Anlagen gemäß § 41 Flurb

Flurbereinigungsverfahren: F 867 Niederaula

7. Aufhebung von Festsetzungen

Nr. der Festsetzung	Nr. der Anlage	Regelung				Bemerkungen Hinweise auf Beilagen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (A-/E-Maßnahmen), bes. Zweckbestimmung u.a.
		Gegenstand der Festsetzung Neuanlage (= Neuausweisung + Herstellung), Änderung (z.B. Ausbau), Einziehung (z.B. Umwandlung, Rückbau)	Fläche (m ²)	Länge (m)	Breite	
1.7.3	449	Beseitigung/Rückbau von unbefestigten Wegen		80		wird Feldgehölz
	476			250		A-/E- Maßnahme entfällt
	490			160		
	45.1			40		bleibt Weg
	60.1			40		neues Teilstück von Weg 580
	82.1			140		bleibt Weg
	323.1			40		Tiefpunkt
	329.1			150		
	380.1			190		Gewerbegebiet "Beim Gericht" (in Aufstellung)
	412.1			60		bleibt Weg
2.1	421.1	Gestaltung von Fließgewässern				Gewerbegebiet "An der Landwehr"
2.1.3	480.1	Beseitigung/Rückbau von Fließgewässern		170		Gewerbegebiet "Beim Gericht" (in Aufstellung)
						481.1
2.2		Gestaltung von stehenden Gewässern				
2.2.4		Neuanlage von Erd- und Sickerbecken				
4.1	501	Gehölzpflanzungen		100		
						4.1.1
	602			800		A-/E- Maßnahme entfällt
	604			400		A-/E- Maßnahme entfällt
	610			100		Gewerbegebiet "Beim Gericht"
	611			1.000		Gewerbegebiet "An der Landwehr"
	613			4.000		A-/E- Maßnahme entfällt
	614			500		A-/E- Maßnahme entfällt

II. Verzeichnis der Festsetzungen

A. Festzustellende / zu genehmigende Anlagen gemäß § 41 FlurbG

Flurbereinigungsverfahren: F 867 Niederaula

7. Aufhebung von Festsetzungen

Nr. der Festsetzung	Nr. der Anlage	Regelung				Bemerkungen
		Gegenstand der Festsetzung <small>Neuanlage (= Neuausweisung + Herstellung), Änderung (z.B. Ausbau), Einziehung (z.B. Umwandlung, Rückbau)</small>	Fläche (m ²)	Länge (m)	Breite	<small>Hinweise auf Beilagen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (A-/E-Maß- nahmen), bes. Zweckbestimmung u.a.</small>

Aufgestellt:



**Amt für Bodenmanagement
Homberg (Efze)**
Hubertusweg 19
36251 Bad Hersfeld

(Flurbereinigungsbehörde)

Im Auftrag

[Handwritten Signature]

(Verfahrensteiter/In)

Genehmigung / Plangenehmigung der OFB:

gemäß § 41 Abs. 4 FlurbG

Wetzlar, den 23. 8. 07

Hessisches Landesamt für Bodenmanagement
und Geoinformation

-Obere Flurbereinigungsbehörde-

Im Auftrag

[Handwritten Signature]

(UFER)

III. Nachrichtliches Verzeichnis

1. Vorhandene, unverändert weiterbestehende Anlagen

2. Vorhandene Anlagen, die in gemeinschaftliches/ öffentliches Eigentum überführt werden

3. Genehmigungsfreie Erneuerung / Änderung vorhandener Anlagen

4. Vorhandene Wege mit genehmigungsfreier Befestigung gem. HENatG

5. Im Rahmen eines vorgelaufenen Teilplanes nach § 41 FlurbG festgestellte / genehmigte Anlagen

6. Außerhalb des Planes nach § 41 FlurbG festgestellte / genehmigte Anlagen

III. Nachrichtliches Verzeichnis

Flurbereinungsverfahren: Niederaula F 867

	Nr. der Anlagen
1. Vorhandene, unverändert weiterbestehende Anlagen	
2. Vorhandene Anlagen, die in gemeinschaftliches Eigentum überführt werden	Anlage 592 400 m Erdweg Anlage 593 35 m Schotterweg
3. Genehmigungsfreie Erneuerung / Änderung vorhandener Anlagen	Erneuerung von Asphaltwegen Anlage: 50 90 m 308 235 m 432 575 m Erneuerung von Schotterwegen Anlage: 233 200 m 234 200 m 235 200 m 438 250 m Erneuerung von Erdwegen Anlage: 275 190 m 282 170 m 386 150 m 439 60 m 592 160 m
4. Vorhandene Wege mit genehmigungsfreier Befestigung gem. HENatG	
5. Im Rahmen eines vorgelaufenen Teilplanes nach § 41 FlurbG festgestellte / genehmigte Anlagen	Wege 430, 431 und 434 gem. 1. Teilplan vom 28.08.1995 zum Plan nach § 41 FlurbG
6. Außerhalb des Planes nach § 41 FlurbG festgestellte/genehmigte Anlagen	